

5/2/2 Materielles Asylrecht Türkei

AuslG § 51 Abs. 1

AuslG § 53

Türkei

Kurden

Rückkehrer

Exilpolitische Tätigkeit

R 4869

Auch unter Berücksichtigung neuer Erkenntnismittel droht wegen exilpolitischer Betätigung bei einer Rückkehr in die Türkei dort - wenn überhaupt - nur exponierten Personen politische Verfolgung (Bestätigung und Fortschreibung der ständigen Senatsrechtsprechung).

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.10.1999 - A 12 S 1021/97 -
(VG Stuttgart)

A 12 S 1021/97

R 4869



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-
-Berufungsbeklagter-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: B 1850262-163,
-Beklagte-

beteiligt:
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: B 1850262-163 (B. 3110/96),
-Berufungskläger-

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53
AuslG

hat der 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07. Oktober 1999 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Semler, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Roth und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Nagel

am 07. Oktober 1999

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 09. Juli 1996 - A 10 K 13552/94 - geändert, soweit die Beklagte verpflichtet worden ist festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Klägers vorliegen. Die Klage wird insoweit abgewiesen ebenso wie die Klage, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, daß bei dem Kläger Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, die dieser selbst trägt, trägt der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4. Die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der [REDACTED] geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und moslemischer Religionszugehörigkeit. Er stammt aus dem Dorf [REDACTED] Kreis [REDACTED], Provinz Batman. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik mit einem TIR-LKW am [REDACTED] beantragte der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 18.04.1994 hat der Kläger angegeben, daß er in seiner Heimat drei Jahre lang die Grundschule besucht habe. Seinen Militärdienst habe er von [REDACTED] abgeleistet. Seit [REDACTED] habe er ein eigenes Lebensmittelgeschäft in Batman gehabt. In der Türkei lebten noch seine Mutter, ein Bruder und eine verheiratete Schwester. Ein Bruder sei hier in der Bundesre-

publik Deutschland. Er habe seit etwa einem Jahr vor der Ausreise in Batman gewohnt. Zwei Tage vor seiner Ausreise habe er in Istanbul Kontakt mit einem Schlepper aufgenommen. Dieser habe ihn zusammen mit seiner Schwägerin und deren drei Kindern für DM 6.000,-- mit einem TIR-LKW mit weiteren Kurden nach Deutschland gebracht. Die Schlepper hätten seinen Nüfus und auch denjenigen seiner Schwägerin einbehalten. Nach Deutschland sei er wegen der Unterdrückung der Kurden durch die Türken gekommen. Sie hätten im Feuer gelebt, sein Dorf sei verbrannt und die Tiere und Dorfbewohner seien getötet worden. Sie hätten keine Lebenssicherheit mehr gehabt und ihr Leben retten wollen. Das Dorf, das aus ■■■ Häusern bestanden habe und in dem nur mit ihm verwandte Kurden gewohnt hätten, sei im ■■■ zerstört worden. Als seine Brüder weggegangen seien, sei das Dorf schon zerstört gewesen. Vor der Zerstörung des Dorfes hätten die Sicherheitskräfte seinen Vater und seinen älteren Bruder zwingen wollen, das Amt des Dorfschützers zu übernehmen. Da sie sich geweigert hätten, seien sie verhaftet worden. Dabei sei seinem älteren Bruder der Arm gebrochen worden. Sein Vater sei eingesperrt und gefoltert worden; an den Folgen der Folter sei er 1 bis 2 Monate nach der Zerstörung des Dorfes auf der Wache verstorben. Er selbst sei auch einmal zur Übernahme des Dorfschützeramtes aufgefordert worden. Als Ansprechpartner für seine Familie seien sein Vater, der Aga gewesen sei, und sein älterer Bruder unter Druck gesetzt worden. Als Mitglied der Familie des Aga sei er auch selbst öfter unter Druck gesetzt worden. Er sei auch einmal mitgenommen worden, um das Amt des Dorfschützers zu übernehmen. Als Kurden hätten sie ihre Probleme nicht bei den staatlichen Behörden vorbringen können. Sie hätten sich auch nicht einmal auf kurdisch unterhalten dürfen, ansonsten seien sie vom Staat und von den Spezialeinheiten unterdrückt und geschlagen worden. Es habe auch fast jeden Tag Schießereien zwischen türkischen Sicherheitskräften und Guerillaeinheiten gegeben. Als sie nach Batman gegangen seien, sei ihnen dort das gleiche passiert. Ihre Identität sei auch in Batman bekannt gewesen. Sie hätten es nicht wagen können, in ein Restaurant oder Teehaus zu gehen. Die Spezialeinheiten hätten sie - also auch ihn - fast jeden Tag festgenommen und auf die Wache mitgenommen. Sie seien mit verbundenen Augen in ein Fahrzeug gesetzt und

weggebracht worden. Man habe ihnen nicht gesagt, wohin sie gebracht würden. Sie seien dann 1 Monat später oder 2 oder 3 Monate später wieder freigelassen worden. Seine letzte Inhaftierung sei im [REDACTED] erfolgt und habe [REDACTED] Tage gedauert. Sie seien beschuldigt worden, PKK-Anhänger zu sein, auch habe man ihnen vorgeworfen, daß sie das Dorfschützeramt nicht übernommen hätten. Auch in Batman habe es Dorfschützer gegeben, die mit den Spezialeinheiten zusammengearbeitet hätten. Auf die Frage, ob er wegen des Auslandsaufenthaltes seines Bruders Probleme gehabt habe, hat der Kläger angegeben, daß das Ganze ja eigentlich wegen seines Bruders gewesen sei. Die weitere Frage, ob seine Familie tatsächlich die PKK unterstützt habe, hat der Kläger bejaht. Sie hätten ihnen Lebensmittel gegeben und für sie eingekauft. Die PKK-Leute seien unregelmäßig gekommen. Wie oft dies gewesen sei, könne er nicht sagen. Sie hätten die PKK-Leute auch in Batman unterstützt. Sie seien nirgendwo in der Türkei in Sicherheit gewesen. Ihr Dorf sei zerstört worden und in Batman hätten sie auch nicht leben können. Außerdem gebe es so viele unaufgeklärte Morde.

Mit Bescheid vom 05.05.1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Außerdem wurde der Kläger zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung in die Türkei angedroht. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist davon ausgegangen, daß die Zerstörung des Heimatortes des Klägers im Jahr [REDACTED] und die Verhaftung seines Vaters und seines Bruders in keinem kausalen Zusammenhang mit seiner Ausreise im Jahr [REDACTED] gestanden hätten. Die von ihm selbst erlittenen Beeinträchtigungen überschritten nicht die Schwelle, die bloße Belästigungen von der politischen Verfolgung trenne. Im übrigen sei der Vortrag des Klägers in keiner Weise geeignet, den Eindruck einer lebensechten Schilderung zu erwecken; die Angaben seien unsubstantiiert und ließen jegliche Details vermissen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main hat im Jahr 1996 ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz durchgeführt. Der Kläger hatte sich im Rahmen einer von der PDS-Kreisgruppe Frankfurt am Main organisierten und für die Zeit vom [REDACTED] genehmigten Mahnwache zur Unterstützung des weltweiten Hungerstreiks von Kurdinnen und Kurden für eine politische Lösung in Kurdistan in den Hungerstreik begeben. [REDACTED] wurde die Mahnwache durch für sofort vollziehbar erklärte Verfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main mit sofortiger Wirkung dauerhaft aufgelöst, da vom ersten Tag der Mahnwache an Straftaten in Form der Werbung für verbotene Vereine und Organisationen begangen worden seien, insbesondere durch Zeigen der Bilder von Öcalan, Fahnen mit dem PKK- und ERNK-Emblem sowie Skandieren von APO-, PKK- und ERNK-Rufen. Da die Verbotsverfügung von den Versammlungsteilnehmern nicht beachtet worden sei, wurde die Versammlung von der Polizei aufgelöst. Dabei kam es zu einer Straßenschlacht zwischen den Versammlungsteilnehmern und der Polizei. Bei dem Polizeieinsatz wurden der Kläger und weitere [REDACTED] Personen, fast ausschließlich Kurden, festgenommen. Auf Antrag des Amtsgerichts xxxxxxxxxx vom 16.01.1996 wurde im Ermittlungsverfahren gegen den Kläger die Durchsuchung seiner Wohnung angeordnet. Bei der am [REDACTED] erfolgten Wohnungsdurchsuchung wurden verschiedene Gegenstände (Zeitschriften, Zeitungen, Plakate, Farblichtbilder usw.) beschlagnahmt. Durch Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main vom [REDACTED] wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Gleichzeitig wurden die beschlagnahmten Gegenstände freigegeben.

Der Kläger hat am [REDACTED] Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur Begründung ist im wesentlichen vorgetragen worden, daß er Maßnahmen der türkischen Regierung befürchte, die im Zusammenhang mit der Abwehr der Guerilla stünden. Eine inländische Fluchtalternative habe er nicht, zumal er nur die kurdische Sprache beherrsche. Außerdem drohten ihm als Kurden bei den Kontrollen anläßlich der Einreise in die Türkei mit beacht-

licher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Repressalien. Dies gelte insbesondere auch im Hinblick auf seine lange Abwesenheit und seine verwandtschaftlichen Beziehungen. Da er auch in Deutschland politisch aktiv sei, stehe er zudem im Verdacht, Mitglied der PKK zu sein. Bei der vom Amtsgericht xxxxxxxxxx angeordneten Wohnungsdurchsuchung seien die Zeitschriften „Serbilind“, „Baweri“, „Serxwebun“ sowie mehrere Plakate und ein ERNK-Kalender beschlagnahmt worden. Im Hinblick auf die Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT und die Zusammenarbeit der deutschen Polizeibehörden mit denjenigen der Türkei sei davon auszugehen, daß seine Aktivitäten den türkischen Behörden bekanntgeworden seien.

In der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts am [REDACTED] hat der Kläger vorgetragen, daß er bis zur Ausreise in seinem Dorf gelebt habe. Sodann hat er angegeben, daß er sein Dorf im Jahr [REDACTED] verlassen habe, nachdem es im Jahr [REDACTED] einen Vorfall gegeben habe. Sie seien in die Stadt geflohen, nachdem das Dorf niedergebrannt worden sei. Sein Bruder xxxxxxxx lebe ebenfalls in Deutschland. Seit einem Jahr sei auch seine Schwester xxxxxx xxxxxx als Asylbewerberin in Deutschland. In der Türkei lebten noch eine Schwester und drei Brüder. Sein Vater, der Führer eines Clans aus insgesamt [REDACTED] Dörfern gewesen sei, sei im Juni [REDACTED] festgenommen, auf die Wache nach xxxxxx gebracht, dort verhört, gefoltert und getötet worden. Sie hätten den Vater im Dorf begraben. Zusammen mit seinem Vater sei auch sein Bruder xxxxxxxxxx festgenommen worden. Dieser sei jedoch wieder freigelassen worden. Zwei Monate nach dem Tod seines Vaters, etwa im August 1992, sei das Dorf niedergebrannt worden. Unmittelbar danach sei er nach Batman zu einer Tante gegangen. Dies sei Ende [REDACTED] gewesen. Die Soldaten hätten das Dorf niedergebrannt, weil sie [REDACTED] der Aufforderung, Dorfschützer zu werden, nicht nachgekommen seien. Als das Dorf niedergebrannt worden sei, sei er im Dorf gewesen. Im Dorf habe es keine Polizisten gegeben. In der Kreisstadt xxxxxx habe es ein Karakol gegeben. xxxxxx sei [REDACTED] in den Händen von Soldaten gewesen. Die Soldaten seien aus xxxxxx gekommen und hätten das Dorf umzingelt und beschossen. Die Aufforderung, Dorfschützer zu werden, sei bereits [REDACTED] ergangen und bis

ins Jahr [REDACTED] stets erneuert worden. Jeden Monat sei ein Hauptmann aus xxxxxx gekommen, der seinen Vater als Führer des Clans zur Stellung von Dorfschützern aufgefordert habe. Sein Vater habe die Aufforderung an die anderen Dörfer weitergegeben, man sei ihr aber nicht nachgekommen. Es sei ihnen wirtschaftlich gut gegangen. Sie hätten 550 Dönüm Felder gehabt und keinen Bedarf an der Übernahme des Dorfschützeramtes. Die Dorfvorsteher der [REDACTED] Dörfer seien im August [REDACTED] zu einer Versammlung einberufen worden, an der nur zwei Dorfvorsteher nicht teilgenommen hätten. Aus den [REDACTED] Dörfern habe sich jedoch niemand zur Übernahme des Dorfschützeramtes bereit erklärt. Von diesen Dörfern seien [REDACTED] zerstört worden. Jedesmal wenn die Sicherheitskräfte gekommen seien, hätten sie sich außerhalb des Dorfes versammeln und wie Ochsen im Kreis laufen müssen. Dies sei alles vor dem Tode seines Vaters gewesen, der als Stammesoberhaupt für alles zuständig gewesen sei. Danach sei kein neuer Clan-Führer mehr gewählt worden, da alle geflohen und die Dörfer leer seien. Im Jahre [REDACTED] sei er in Batman [REDACTED] Tage lang inhaftiert worden, weil sie nicht Dorfschützer geworden seien und erklärt hätten, daß sie dem Staat nicht helfen würden. Er sei jeden Tag, [REDACTED] Tage lang, morgens um 11.30 Uhr festgenommen und nachmittags um 3.00 Uhr oder 4.00 Uhr oder abends wieder freigelassen worden. Er sei aufgefordert worden, bei der Konterguerilla mitzumachen, Dorfschützer zu werden, mit dem MIT zusammenzuarbeiten und Informationen zu geben. Auf Frage nach weiteren Kontakten mit staatlichen Stellen hat er erklärt, daß es solche nicht gegeben habe. Während seiner Inhaftierung sei er jedoch auch gefoltert worden, da sie eine bekannte Familie seien. Er erwähne die Folter erst jetzt, da das Gericht nicht danach gefragt habe. Nachdem er die Folter überlebt habe, sei er nach der 14-tägigen Festnahme geflohen. Er sei nach xxxxxx gegangen, wo er Freunde gehabt habe, die seine Flucht organisiert hätten. Von Batman nach Istanbul habe es zwei Tage gedauert. In Istanbul sei er vier Tage lang gewesen. In Deutschland nehme er an jeder erlaubten Demonstration teil. Er sei Teilnehmer der Demonstrationen in [REDACTED] [REDACTED] gewesen. Er habe auch einmal an einer Demonstration in [REDACTED] teilgenommen. Je einmal sei er auch in [REDACTED] und in [REDACTED] gewesen. Auch sei er auf dem [REDACTED] in [REDACTED] gewesen.

Im [REDACTED] habe er in [REDACTED] Tage lang an einem von der PKK organisierten Hungerstreik teilgenommen, weshalb er in xxxxxxxxxx von der Polizei vernommen worden sei. Am Anfang hätten [REDACTED] Personen an der Veranstaltung teilgenommen, in deren Verlauf seien es bis zu [REDACTED] Personen geworden. Über den Hungerstreik habe eine Zeitung berichtet, in der er auf einer Aufnahme zu sehen sei. Die Zeitung habe er zu Hause. Auf Fragen hat der Kläger weiter angegeben, daß sie schon in der Türkei die PKK unterstützt hätten. Die PKK-Leute seien ins Dorf gekommen, hätten gegessen und seien dann wieder gegangen. Das Lebensmittelgeschäft in Batman habe seinem Bruder xxxxxxxxxx gehört. Sein Bruder und er hätten es zusammen geführt. Sie hätten auch eine Weide mit 2.000 Tieren gehabt, die vom Staat beschlagnahmt worden sei. Das Lebensmittelgeschäft sei von ihnen bis [REDACTED] geführt worden. Dann hätten sie es ihrem Bruder xxxxxxxxxx übergeben. Nachdem ihr Dorf niedergebrannt worden sei, sei das Geschäft beschlagnahmt worden. Sie hätten noch an einem anderen Ort ein Geschäft gehabt, und zwar einen Laden in einem Haus. Auf wiederholt gestellte Frage hat der Kläger angegeben, daß er drei Brüder habe.

Der Kläger hat beantragt, den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 05.05.1994 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG festzustellen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Mit Urteil vom 09.07.1996 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart die Ziffern 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 05.05.1994 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet festzustellen, daß bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Es hat außerdem die Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides inso-

weit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht worden ist. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß ein Anspruch auf Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG ausgeschlossen sei, da der Kläger aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Der Kläger habe jedoch einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Dabei könne offenbleiben, ob er sein Heimatland aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen habe, da ihm bei seiner Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr drohe, nach seinem Auslandsaufenthalt und der Asylantragstellung bei der Wiedereinreise an der Grenze oder auf dem türkischen Flughafen staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Es müsse davon ausgegangen werden, daß der Kläger durch die Teilnahme am Hungerstreik [REDACTED] individualisierbar und öffentlichkeitswirksam hervorgetreten, und nicht nur in das Blickfeld der deutschen, sondern auch der türkischen Behörden geraten sei. Bei im Zuge seiner Einreise durchgeführten Ermittlungen drohe ihm daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Auf Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat der Senat mit Beschluß vom 26.03.1997 die Berufung wegen Divergenz zu seiner Rechtsprechung insoweit zugelassen, als mit der Klage die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begehrt wird.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 09.07.1996 - A 10 K 13552/94 - zu ändern, soweit die Beklagte verpflichtet worden ist festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und die Klage insoweit abzuweisen.

Die Beklagte hat sich nicht geäußert.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und hilfsweise festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 53 AuslG vorliegen.

Der Senat hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Er hat angegeben, daß er sich in Deutschland für die PKK politisch engagiere. Er sei nicht Mitglied in der PKK, unterstütze sie jedoch durch die Teilnahme an Demonstrationen und Abendveranstaltungen sowie durch Spenden. Er spende dem Deutsch-Kurdischen Freundschaftsverein in xxxxxxxxxx monatlich DM 10,--. Es handele sich um einen kurdischen Verein, der zur PKK gehöre. Früher sei er jeden oder jeden zweiten Tag in den Verein gegangen. Seit er nunmehr seit vier Monaten in einem Imbiß in xxxxxxxxxx arbeite, gehe er nur noch am Wochenende in den Verein, wo man sich unterhalte und wo Musik gemacht, getanzt und gespielt werde. Wenn er von seinem Arbeitgeber freibekomme, nehme er auch an Demonstrationen teil. An seine letzte Teilnahme an einer Demonstration könne er sich nicht erinnern. Jedenfalls habe er in den letzten acht Monaten an keiner Demonstration teilgenommen, da er seit vier Monaten arbeite und ihm eine Teilnahme die vier Monate davor wegen eines gebrochenen Fußes nicht möglich gewesen sei. Während der vier Monate, in denen sein Fuß gebrochen gewesen sei, habe er auch nichts gespendet. Auf Frage hat der Kläger angegeben, daß er auch seit der Aufnahme einer Arbeit nicht gedrängt worden sei, mehr zu bezahlen. Im Jahr ■■■■■ habe er an einem Hungerstreik teilgenommen. Über diesen Hungerstreik habe eine Zeitung berichtet, in der er auf einem Bild zu sehen sei. Namentlich sei er jedoch nicht erwähnt worden. Seither habe er an keinem Hungerstreik mehr teilgenommen, er sei jedoch bei solchen gewesen. Auf Frage, was er auf Demonstrationen gemacht habe, hat der Kläger angegeben, daß er nur einfacher Teilnehmer gewesen sei. Manchmal habe er auch Speisen und Getränke verkauft, um die Fahrtkosten finanzieren zu können. Auf Frage nach seinen Gründen für die Ausreise aus der Türkei hat der Kläger angegeben, daß seine Familie einem größeren Stamm aus insgesamt ■■■ Dörfern gehöre. Von ihren Dörfern seien ■■■ evakuiert und niedergebrannt worden. Es seien Soldaten gekommen, die sie unter Druck gesetzt hätten, Dorfschützer

zu werden. Auf Frage, wer konkret unter Druck gesetzt worden sei, hat der Kläger angegeben, daß der Stamm von seiner Familie geführt worden sei. Sie seien deshalb zu seinem Vater gekommen. Sie hätten seinen Bruder und seinen Vater zusammen festgenommen. Die Soldaten seien zu ihnen nach Hause gekommen. Sein Vater, sein Bruder und auch er hätten Dorfschützer werden sollen, damit auch andere der Aufforderung, das Amt des Dorfschützers zu übernehmen, folgen würden. Verhaftet worden seien sein Vater und sein Bruder. Er selbst sei in seinem Dorf nicht festgenommen worden, aber in Batman. Dort sei er [REDACTED] Tage lang inhaftiert worden. Nach seiner Freilassung habe er jeden Tag seine Unterschrift leisten müssen. Die Lage sei schlecht gewesen. Sie hätten ihn jeden Tag mitgenommen und geprügelt. Er sei in Batman [REDACTED] Tage in Haft gewesen, danach habe er sich vierzehn Tage lang täglich auf der Wache melden müssen. Er habe sich gefragt, ob er zurück ins Dorf gehen sollte oder nicht. Er sei [REDACTED] bei der Polizei gewesen. Auf Frage, ob er vor seiner Inhaftierung schon in Batman oder noch in seinem Dorf gelebt habe, hat der Kläger angegeben, daß er jeden Tag in Batman gewesen sei. Dort habe er ein Lebensmittelgeschäft gehabt. Dieses habe seinem Bruder xxxxxxxx gehört, der ein Jahr vor ihm nach Deutschland gekommen sei. Er selbst sei zusammen mit seiner Schwägerin nach Deutschland gereist. Die Reise habe er selbst bezahlt. Nach seinem konkreten Ausreiseentschluß befragt hat der Kläger angegeben, daß er auf der Wache jeden Tag habe Unterschrift leisten müssen. Er habe Dorfschützer werden oder als Agent arbeiten sollen. Sein Dorf sei im [REDACTED] zerstört worden. Im [REDACTED] sei auch sein Vater festgenommen und getötet worden. Dies sei vor der Zerstörung des Dorfes gewesen. Dann seien sie [REDACTED] nach Batman gegangen, wo sie etwa vier Monate lang bei einer Tante gewohnt hätten. Auf Vorhalt, daß zwischen dem behaupteten Zeitpunkt der Zerstörung des Dorfes und seiner Ausreise ein Zeitraum von [REDACTED] Monaten liege, hat der Kläger angegeben, daß er nach der Zerstörung seines Dorfes nach Batman gegangen sei. Sein Vater sei im [REDACTED] getötet worden. Auf Vorhalt, daß sein Vater nach seinen soeben gemachten Angaben im [REDACTED] getötet worden sein soll, hat der Kläger angegeben, daß er die Zeiten nicht mehr zusammenbringe. Er wisse nicht einmal seinen Geburtstag. Die Frage,

ob es sich bei der erwähnten Verhaftung um die einzige gehandelt habe, hat der Kläger bejaht. Auf weitere Frage, ob er dabei [REDACTED] Tage lang Tag und Nacht festgehalten worden sei, hat der Kläger angegeben, daß sie in Batman von den Soldaten unterdrückt worden seien. Er habe [REDACTED] Tage lang Unterschrift leisten müssen. Er sei [REDACTED] Tage lang immer wieder abgeholt worden und er habe Unterschrift leisten müssen. Nach seinen Familienangehörigen befragt hat der Kläger angegeben, daß er in der Türkei drei Brüder habe, einer davon sei im Gefängnis. Ein weiterer Bruder lebe in Deutschland. Von seinen zwei Schwestern lebe eine in Batman und eine in Deutschland. Auf Frage, wer nach der Ausreise seines Bruders den Laden in Batman geführt habe, hat der Kläger angegeben, daß dies sein älterer Bruder xxxxxxxx getan habe. Bis zu seiner Ausreise habe auch er selbst in dem Laden gearbeitet. Sie hätten eine Landwirtschaft und den Laden in Batman gehabt. Auf Vorhalt seines Prozeßbevollmächtigten, daß er nach seinen früheren Angaben über ein Jahr lang in Batman gelebt haben müsse, hat der Kläger angegeben, daß er die Dauer seines Aufenthalts in Batman nicht angeben könne. Sie hätten zwischen zwei Feuern gestanden. Er könne sich nicht erinnern.

Durch rechtskräftige Urteile des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17.07.1998 (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) und 17.10.1995 (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verpflichtet, festzustellen, daß bei dem Bruder xxxxxxxx des Klägers und dessen Ehefrau die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Dem Senat liegen die einschlägigen Behörden- und Gerichtsakten des Verfahrens vor. Der Senat hat außerdem die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main im Ermittlungsverfahren gegen den Kläger (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) sowie die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Stuttgart in der Asylangelegenheit des xxxxxxxx xxxxxxx (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) und der xxxxx xxxxx u.a. (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) beigezogen. Diese Unterlagen waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die in der mit der Ladung übersandten Liste sowie in der Anlage zur Niederschrift

über die mündliche Verhandlung aufgeführten Erkenntnismittel. Auf diese Unterlagen wird ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Nach den §§ 125 Abs. 1, 102 Abs. 2 VwGO konnte der Senat auch ohne die in der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Beteiligten über die Berufung verhandeln und entscheiden.

Die zulässige Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG oder von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO; zum „Anwachsen“ des Hilfsantrags hinsichtlich der Voraussetzungen des § 53 AuslG in der Berufungsinstanz vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 19.96 -, NVwZ 1997, 1132).

I.

Bei dem Kläger liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor. Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Kläger war vor der Ausreise nicht von landesweiter politischer Verfolgung betroffen oder bedroht. Ihm droht auch bei einer Rückkehr in das Heimatland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

1.) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl (Art. 16 a Abs. 1 GG) einerseits und von Abschiebungsschutz (§ 51 Abs. 1 Satz 1 AuslG) andererseits dek-

kungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale (politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen) gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluß vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315; zu den Voraussetzungen im einzelnen siehe die dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit der Ladung und in der mündlichen Verhandlung mitgeteilten Senatsurteile).

2.) Der Kläger unterlag keiner landesweiten Vorverfolgung bis zur Ausreise.

a) Er war bis zur Ausreise im März 1994 keiner staatlichen gruppengerichteten Verfolgung ausgesetzt. Kurden hatten und haben allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit keine politische Verfolgung zu befürchten. Der Senat hat mit den dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit der Ladung und in der mündlichen Verhandlung mitgeteilten Urteilen vom 02.04.1998 - A 12 S 1092/96 - und vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 - entschieden, daß Kurden in der Türkei in keinem Landesteil bisher, derzeit und auf absehbare Zukunft allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt waren bzw. sind. Weder der Tatsachenvortrag der Beteiligten in diesem Verfahren noch die zwischenzeitlich eingegangenen Erkenntnismittel rechtfertigen eine andere Beurteilung für den Zeitpunkt der Ausreise des Klägers.

b) Der Kläger ist in seiner Heimat vor seiner Ausreise aus der Türkei auch nicht von landesweiter individueller asylrelevanter Verfolgung betroffen oder bedroht gewesen.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß der Asylsuchende sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darlegen muß. Ihm

obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen, und er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschluß vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, InfAuslR 1990, 38, Urteil vom 24.03.1987 - 9 C 321.85 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 64). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, Beschluß vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, InfAuslR 1991, 94; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 - 9 C 72.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135, Beschluß vom 21.07.1989 - 9 B 239/89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113).

Von diesen Grundsätzen ausgehend schenkt der Senat den Angaben des Klägers zum Vorfluchtgeschehen keinen Glauben. Seine Darstellungen im Verwaltungsverfahren und in den gerichtlichen Verfahren erster und zweiter Instanz weisen zu wesentlichen Punkten seiner Verfolgungsgeschichte erhebliche Ungereimtheiten und Widersprüche auf, für die eine plausible Erklärung nicht erkennbar ist. Dies rechtfertigt unter Berücksichtigung des vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gewonnenen Gesamteindrucks die Beurteilung seines Vortrags zum Vorfluchtgeschehen als insgesamt unglaubhaft.

Besonders gravierend fallen die wechselnden und sich widersprechenden Angaben des Klägers zu der Zerstörung seines Dorfes, der Inhaftierung und Tötung seines Vaters, seines Aufenthalts in Batman sowie seiner eigenen Inhaftierung aus. Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flücht-

linge hat der Kläger vorgetragen, daß sein Dorf im [REDACTED] niedergebrannt worden sei. Sein Vater sei vor der Zerstörung des Dorfes verhaftet worden und ein bis zwei Monate nach der Zerstörung des Dorfes auf der Wache verstorben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger dagegen berichtet, daß sein Vater im [REDACTED] festgenommen und verstorben sei. Das Dorf sei zwei Monate nach dem Tode seines Vaters, etwa im [REDACTED] zerstört worden. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger zunächst angegeben, daß die Zerstörung des Dorfes sowie die Verhaftung und Tötung seines Vaters im [REDACTED] gewesen seien. Sodann hat er jedoch angegeben, daß sein Vater im August getötet worden sei. Auch zur Frage des Zeitpunktes, zu welchem er sein Dorf verlassen haben will, lieferte der Kläger unterschiedliche Versionen. Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat er berichtet, daß er vor seiner Ausreise im [REDACTED] ca. [REDACTED] lang in Batman gelebt habe. Hiernach müßte er sein Dorf etwa im [REDACTED] und damit erst einige Zeit nach dessen Zerstörung - die einmal im [REDACTED], einmal im [REDACTED] und einmal im [REDACTED] [REDACTED] gewesen sein soll - verlassen haben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat er einerseits angegeben, daß er bis zur Ausreise - also bis [REDACTED] und damit noch lange Zeit nach der angeblichen Zerstörung des Dorfes - in seinem Dorf gelebt habe, andererseits, daß er sein Dorf unmittelbar nach dessen Zerstörung verlassen habe und nach Batman zu einer Tante gegangen sei. Schließlich hat er beim Verwaltungsgericht auch angegeben, daß er sein Dorf im Jahre [REDACTED] verlassen habe, nachdem es im Jahre [REDACTED] einen Vorfall gegeben habe. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger dagegen wiederum berichtet, daß er unmittelbar nach der Zerstörung seines Dorfes nach Batman gegangen sei. Daß er dort bis zur Ausreise vier Monate bei seiner Tante gewohnt haben will, läßt sich mit dem Zeitpunkt seiner Ausreise im März [REDACTED] wiederum nicht vereinbaren.

Weitere gravierende, für den Senat nicht nachvollziehbare Widersprüche enthalten auch die Angaben des Klägers zu angeblichen Inhaftierungen sowie zu seiner bis zur Ausreise ausgeübten Tätigkeit. Beim Bundesamt für die An-

erkennung ausländischer Flüchtlinge hat der Kläger berichtet, daß er in Batman fast jeden Tag festgenommen und auf die Wache mitgenommen worden sei. „Sie“ seien mit verbundenen Augen in ein Fahrzeug gesetzt und weggebracht worden. Ein, zwei oder drei Monate später seien „sie“ wieder freigelassen worden. Seine letzte Inhaftierung sei im [REDACTED] gewesen und habe [REDACTED] gedauert. Nach seinen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gemachten Angaben dagegen sei er lediglich einmal in Batman [REDACTED] Tage lang inhaftiert worden. Er sei [REDACTED] lang jeden Tag [REDACTED] um [REDACTED] Uhr verhaftet und jeweils nachmittags oder abends wieder freigelassen worden. Während seiner Inhaftierung sei er auch gefoltert worden, was er beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge allerdings nicht angegeben hat. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat er dagegen angegeben, lediglich einmal verhaftet worden zu sein. Er sei in Batman [REDACTED] Tage lang in Haft gewesen, danach habe er sich [REDACTED] Tage lang täglich auf der Wache melden müssen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch angegeben, daß er bis zur Ausreise in einem Laden in Batman gearbeitet habe, der zunächst von seinem Bruder xxxxxxxxxx und nach dessen Ausreise von seinem Bruder xxxxxxxx geführt worden sei. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger jedoch angegeben, daß dieses Geschäft nach der Zerstörung seines Dorfes beschlagnahmt worden sei.

Auch die Angaben des Klägers zum angeblich auf ihn ausgeübten Dorfschützerdruck sind ungereimt. Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat der Kläger vorgetragen, daß sein Vater und sein Bruder gezwungen werden sollten, Dorfschützer zu werden. Auf Frage hat der Kläger sodann angegeben, daß auch er aufgefordert worden sei, Dorfschützer zu werden. Als Ansprechpartner für ihre Familie hätten sie jedoch seinen Vater und seinen älteren Bruder unter Druck gesetzt. Er sei auch einmal mitgenommen worden, um das Amt des Dorfschützers zu übernehmen. Beim Verwaltungsgericht hat der Kläger dagegen lediglich erklärt, daß sein Vater als Clan-Führer wiederholt aufgefordert worden sei, die Aufforderung zur Übernahme des Dorfschützeramtes in seinen [REDACTED] Dörfern bekanntzumachen. Auf

Frage, ob ihm selbst im Zusammenhang mit der Aufforderung, Dorfschützer zu stellen, etwas zugestoßen sei, hat der Kläger beim Verwaltungsgericht lediglich angegeben, daß sie sich jeden Monat, wenn die Soldaten gekommen seien, außerhalb des Dorfes hätten versammeln und im Kreise laufen müssen. In der Berufungsverhandlung hat der Kläger wiederum angegeben, daß sein Vater, sein Bruder und er selbst Dorfschützer hätten werden sollen. Da sie die Übernahme des Dorfschützeramtes verweigert hätten, seien sein Vater und sein Bruder verhaftet worden. Abgesehen von den bestehenden Ungereimtheiten ist in diesem Zusammenhang auch nicht nachvollziehbar, daß nach der Verweigerung der Übernahme des Dorfschützeramtes durch den Kläger, seinen Vater und seinen Bruder lediglich sein Vater und sein Bruder verhaftet worden sein sollen.

Dem Kläger sind seine widersprüchlichen Angaben in der Berufungsverhandlung vorgehalten worden. Er hat hierauf im wesentlichen ausweichend reagiert und die unterschiedlichen Zeitangaben damit begründet, daß er die Zeiten „nicht mehr zusammenbringe“. Diese Einlassung ist nicht geeignet, die zahlreichen gravierenden Unstimmigkeiten in seinem eigenen Vortrag plausibel zu erklären. Dies gilt um so mehr, als sich die Widersprüche nicht auf irgendein Randgeschehen, sondern auf für ihn persönlich - wie der Tod seines Vaters - und für seine Ausreisefituation und -motivation wesentliche und deshalb gut einprägsame Vorfälle beziehen.

Eine Gesamtwürdigung des Vorbringens des Klägers zum Vorfluchtgeschehen ergibt, daß es als insgesamt unglaubhaft zu betrachten ist.

3.) Politische Verfolgung hat der unverfolgt ausgereiste Kläger auch bei seiner Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu fürchten. Es liegen weder objektive noch subjektive - im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG relevante - Nachfluchtgründe vor.

a) Als objektiver Nachfluchtgrund kann eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung des Klägers allein wegen kurdischer Volkszugehörigkeit

nicht festgestellt werden. Hierzu wird auf die o.g. dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mitgeteilte Rechtsprechung des Senats verwiesen (vgl. die Urteile vom 02.04.1998, a.a.O., sowie vom 22.07.1999, a.a.O.).

b) Bei der Rückkehr in die Türkei droht dem Kläger auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit individuelle politische Verfolgung. Zurückkehrende kurdische Asylbewerber sind grundsätzlich, sofern in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, bei ihrer Einreise in die Türkei sogar hinreichend sicher davor, an der Grenze oder auf dem Flughafen asylrelevanten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Besonderheiten lassen sich im Falle des Klägers nicht feststellen.

aa) Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß zurückkehrende Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit nicht routinemäßig, d.h. ohne Vorliegen von Besonderheiten, allein aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts und einer Asylantragstellung (s. BVerfG, Beschluß vom 12.10.1994 - 2 BvR 18/94 -, NVwZ-Beilage 3/1995, 18, mit Hinweis auf Rechtsprechung des Senats) bei der Wiedereinreise inhaftiert und asylerblicklichen Mißhandlungen oder Folter ausgesetzt werden (vgl. insbesondere Urteile vom 02.04.1998 - A 12 S 1092/96 -, 02.07.1998 - A 12 S 1006/97 - und - A 12 S 3031/96 - sowie vom 21.07.1998 - A 12 S 2806/96 -). Die inzwischen bekannt gewordenen und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel geben dem Senat keine Veranlassung, seine Rechtsprechung grundsätzlich in Frage zu stellen. Übergriffe gegenüber Rückkehrern sind zwar bekannt geworden, beschränken sich indes angesichts der großen Zahl im Wege der Abschiebung und Zurückschiebung zurückkehrender türkischer Staatsangehöriger auf wenige Einzelfälle, die zudem überwiegend „Besonderheiten“ im Sinne der Senatsrechtsprechung aufweisen (vgl. hierzu im einzelnen das Senatsurteil vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 -).

Auch der jüngste Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.09.1999 ist nicht geeignet, diese Beurteilung in Frage zu stellen. Das Auswärtige Amt schränkt dort seine Einschätzung aus dem ad-hoc-Lagebericht vom

25.02.1999, daß „angesichts der zur Zeit hochemotionalisierten Atmosphäre im Zusammenhang mit der Inhaftierung Öcalans“ zu bedenken sei, „daß ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für abzuschiebende Türken kurdischer Volkszugehörigkeit“ bestehe, dahingehend ein, daß dieses Risiko (lediglich) für solche abzuschiebenden Personen bestehe, „die sich bisher in der Kurdenfrage engagiert“ hätten. Gleichzeitig stellt es - insoweit in Übereinstimmung mit dem ad-hoc-Lagebericht - fest, daß derzeit dem Auswärtigen Amt keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorlägen, daß seit der Festnahme Öcalans aus Deutschland abgeschobene türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit nach ihrer Rückkehr in die Türkei Repressionen ausgesetzt gewesen seien. Etwas anderes läßt sich auch nicht den vom Auswärtigen Amt dokumentierten vier Abschiebungsfällen entnehmen, die zeitlich nach der Festnahme Öcalans durch türkische Sicherheitskräfte liegen und in denen das Auswärtige Amt Nachforschungen angestellt hat (Lagebericht, S. 31 ff.). Abgesehen davon, daß sich das Vorliegen von im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG relevanter Mißhandlung oder Folter letztlich wohl in keinem dieser Fälle hat verifizieren lassen, fehlt es insbesondere an ausreichend bestimmten Angaben zu den Hintergründen der berichteten Festnahmen bzw. Übergriffe seitens der Sicherheitskräfte, so daß sich nicht mit hinreichender Verlässlichkeit feststellen läßt, ob neben der Asylantragstellung und dem längeren Auslandsaufenthalt nicht besondere Umstände, insbesondere politische Verdachtsmomente vorlagen, die das konkrete Vorgehen der türkischen Sicherheitsbehörden erklären.

bb) „Besonderheiten“ liegen bei dem Kläger nicht etwa wegen exilpolitischer Tätigkeiten vor. Der Senat geht nicht davon aus, daß der Kläger aufgrund der vorgetragenen exilpolitischen Aktivitäten der türkischen Auslandsaufklärung überhaupt namentlich bekanntgeworden ist und daß seine Aktivitäten, falls sie bekanntgeworden sein sollten, bei einer Rückkehr des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG begründende Verfolgungsmaßnahmen auslösen werden.

In der Rechtsprechung des Senats (zuletzt Urteil vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 -) ist geklärt, daß wegen exilpolitischer Betätigung bei einer Rückkehr in die Türkei dort - wenn überhaupt - nur exponierten Personen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (vgl. insoweit das den Beteiligten bekannte grundlegende Urteil vom 28.11.1996 - A 12 S 922/94 -; ebenso OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.06.1999 - 10 A 11424/98.OVG -; OVG Bremen, Urteil vom 17.03.1999 - OVG 2 BA 118/94 -; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 28.01.1999 - 11 L 2551/96 -; Saarländisches OVG, Beschluß vom 19.11.1998 - 9 Q 175/97 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.07.1998 - 3 L 37/96 -; Hamburgisches OVG, Urteil vom 04.03.1998 - Bf V 48/94 -; Hessischer VGH, Urteil vom 24.11.1997 - 12 UE 725/94 -; Bayerischer VGH, Beschluß vom 12.08.1997 - 11 BA 96.33496 -; Sächsisches OVG, Urteil vom 27.02.1997 - A 4 S 434/96 -).

Der Senat geht in seiner gefestigten Rechtsprechung davon aus, daß die türkischen Sicherheitsbehörden grundsätzlich an allen separatistischen und anderen als staatsgefährdend bewerteten Bestrebungen und Aktivitäten türkischer Kreise in der Bundesrepublik Deutschland interessiert sind. Die türkischen Sicherheitskräfte und der türkische Geheimdienst verfügen in der Bundesrepublik Deutschland sowohl innerhalb als auch außerhalb der diplomatischen Vertretungen der Türkei über ein Netz von Mitarbeitern, die staatschutzrelevante Aktivitäten aufmerksam beobachten, überwachen und registrieren, vornehmlich diejenigen kurdischer und linksgerichteter militanter Gruppen. Ebenso wird von den türkischen Sicherheitsstellen die Berichterstattung deutscher und insbesondere prokurdischer Medien über oppositionelle Aktivitäten in Deutschland verfolgt und ausgewertet. Die Auswertung zahlreicher Erkenntnisquellen führte dennoch zu der Überzeugung des Senats, daß es nicht das Ziel türkischer Sicherheitskräfte ist, alle Teilnehmer an exilpolitischen Aktivitäten lückenlos zu erfassen und - soweit diese strafrechtlich relevant sind - einer Bestrafung zuzuführen. Mit einer systematischen lückenlosen Überwachung der fortwährenden und überall im Bundesgebiet gegen den türkischen Staat durchgeführten Veranstaltungen, die an

Zahl und Umfang große Ausmaße angenommen haben, wären die türkischen Sicherheitskräfte auch überfordert. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung des allgemein vermuteten Umfangs der geheimdienstlichen Aktivitäten einerseits und der erkennbaren Auswirkungen andererseits ist davon auszugehen, daß der türkische Staat mit der Überwachung der exilpolitischen Aktivitäten oppositioneller Gruppen im Ausland nicht bezwecken will, jedes Mitglied oder jeden Anhänger im Heimatland zur Verantwortung zu ziehen. Sein Interesse wird vielmehr darauf gerichtet sein, oppositionelle Gruppen zu zerschlagen, sie jedenfalls zu verunsichern und gegen als gefährlich erkannte exponierte Personen vorzugehen und deshalb Informationen über an exponierter Stelle auftretende und agierende Wortführer „staatsfeindlicher Gruppen“ und sonst in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Kritiker der Verhältnisse in der Türkei zu erhalten. Es ist naheliegend und plausibel, daß die türkischen Stellen die - wenn überhaupt möglichen, jedenfalls aber schwierigen und aufwendigen - Ermittlungen zur Identifizierung von Teilnehmern an oppositionellen Veranstaltungen, wie etwa Demonstrationen, Hungerstreiks und ähnlichen Protestaktionen nur dann anstellen, wenn sie dies im Hinblick auf das politische Gewicht der Aktivität für lohnend halten und deshalb ein Ermittlungsinteresse haben sollten. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, daß vielfach ein politisches Engagement, das erst im „sicheren“ Ausland erwacht ist, nicht wirklich ernsthaft an den Tag gelegt wird, sondern nur zur Erlangung von Vorteilen im Asylverfahren. Davon werden auch die türkischen Stellen ausgehen. Weiter ist zu berücksichtigen, daß bestimmte exilpolitische Aktivitäten, wie einfache Vereinsmitgliedschaft sowie Teilnahme an Demonstrationen und Hungerstreiks nicht mehr ohne weiteres strafrechtliche Relevanz besitzen. Es ist nämlich schwerlich anzunehmen, die türkische Auslandsaufklärung richte sich auf Verfolgung und Beweissicherung von Aktivitäten, die letztendlich in der Türkei gar nicht (mehr) strafbar sein dürften. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, daß nur solche Personen in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten, die sich durch ihre Funktion oder ihr Auftreten besonders exponiert gegen den türkischen Staat hervorgetan haben oder in verantwortungsvoller Position einer Exilorganisation angehören. Dazu können etwa Vorstände und Funktionsträger von Vereinen, die Leiter und Organisato-

ren von - größeren und öffentlichkeitswirksamen - Demonstrationen und Protestaktionen sowie die Redner auf solchen Veranstaltungen und die Herausgeber von Publikationen gehören. Allenfalls deren Namen werden - nach Auswertung durch die Nachrichtendienste und Weiterleitung an die zuständigen Stellen - in zentralen Fahndungslisten aufgeführt sein. Hingegen werden einfache Teilnehmer an Demonstrationen, aber auch Ordner, Helfer an Informations- und Bücherständen und Verteiler von Flugblättern ebensowenig zu dieser Gruppe zählen wie einfache Vereinsmitglieder oder bloße Teilnehmer an einem Hungerstreik oder ähnlichen Aktivitäten. Abgesehen davon, daß es bei diesen bereits wenig wahrscheinlich ist, daß sie den türkischen Stellen überhaupt identifiziert bekannt werden, werden sie jedenfalls grundsätzlich nicht das Interesse türkischer Stellen wecken. Gerade die Teilnahme an Hungerstreiks hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen und sich nahezu zu einem Massenphänomen entwickelt. Das zeigt nach Einschätzung des Senats, daß die Mitarbeiter der Nachrichtendienste nicht undifferenziert jedwede politische Aktivität einzelner beobachten, die Berichte und Aufnahmen nicht umfassend auswerten bzw. Erkenntnisse an die Sicherheitskräfte in der Türkei weiterleiten. Danach droht alles in allem - wenn überhaupt - nur exponierten Personen bei einer Rückkehr in die Türkei dort politische Verfolgung, wobei ihrem sachlichen Gehalt nach niedrig profilierte exilpolitische Tätigkeiten auch weder durch eine Vielzahl von Aktivitäten noch dadurch einen exponierten Charakter erhalten, daß sie öffentlich bekannt werden und eine Identifikation des politisch aktiven Asylbewerbers ermöglichen bzw. daß dieser sonstwie den türkischen Stellen namentlich bekannt wird.

An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch weiterhin fest. Daß seitdem und insbesondere nach der Verschärfung der Sicherheitslage nach der Festnahme des PKK-Führers Öcalan Anfang des Jahres 1999 und dessen Verurteilung eine maßgebliche Veränderung der ihr zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse eingetreten wäre, läßt sich auch nicht mit Blick auf die in das Verfahren eingeführten neueren Erkenntnismittel feststellen.

Das Auswärtige Amt geht in seinem Lagebericht vom 07.09.1999 zwar davon aus, daß angesichts der hochemotionalisierten Atmosphäre im Zusammenhang mit dem Öcalan-Prozeß „ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für solche abzuschiebenden Personen besteht, die sich bisher in der Kurdenfrage engagiert haben“. Indes wird nicht erkennbar, aus welchen konkreten Tatsachen das Auswärtige Amt eine solche weitgehende Schlußfolgerung ableitet. Im Gegenteil stellt das Auswärtige Amt an gleicher Stelle fest, daß ihm derzeit keine Erkenntnisse darüber vorlägen, daß seit der Festnahme Öcalans aus Deutschland abgeschobene türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit nach ihrer Rückkehr in die Türkei Repressionen ausgesetzt gewesen seien. Da auch seinen Ausführungen zum „exilpolitischen Verhalten“ (S. 19 f.) keine hinreichend substanzhaltigen Tatsachenfeststellungen zugrunde liegen, ist der Lagebericht vom 07.09.1999 insgesamt nicht geeignet, eine von der ständigen Senatsrechtsprechung abweichende Risikoprognose zu rechtfertigen. Dasselbe gilt für die jeweils einzeln getroffene Einschätzung von Kaya (07.08.1999 an VG Darmstadt), Oberdiek (20.10.1998 an VG Sigmaringen) sowie von amnesty international (01.07.1999 an VG Bremen), daß nunmehr eine besondere Rückkehrgefährdung für abgeschobene kurdische Asylbewerber unter bestimmten Umständen schon bei einfachen bzw. untergeordneten exilpolitischen Aktivitäten bestehe.

Bestätigt wird die Annahme fehlenden Verfolgungsinteresses bei lediglich einfachen bzw. untergeordneten exilpolitischen Aktivitäten dadurch, daß auch die seit 1996 bekannt gewordenen Rückkehrfälle, in denen „Schwierigkeiten“ aufgetreten sein sollen (vgl. Oberdiek, 02.04.1997 an OVG Mecklenburg-Vorpommern; 22.09.1998 an VG Sigmaringen, 20.10.1998 an VG Sigmaringen, 29.04.1999 an VG Berlin; Menschenrechtsstiftung der Türkei, 04.04.1998 an Ann Marie Moroder; Auswärtiges Amt, 05.05.1998 an VG Freiburg, 22.06.1998 an VG Weimar, Lageberichte vom 18.09.1998 und 07.09.1999; Taylan, 11.04.1998 an VG Freiburg; Kaya, 16.03.1997 an VG Gießen, 20.02.1998 an VG Gelsenkirchen; Riza Dinc, 11.02.1998 an VG Berlin; ai, 07.10.1998 an VG Freiburg; Herbert Veit, 23.09.1998 an VG Freiburg; SPIEGEL vom 17.08.1998; FAZ vom 18.08.1998; SZ vom 18.05.1998; FR vom

19.08.1998; vgl. auch Niedersächsisches OVG, Urteil vom 28.01.1999 - 11 L 2551/96 -; Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 11.06.1999 - 10 A 11424/98.OVG -), als verallgemeinerungsfähige Referenzfälle für die hier erhebliche Fragestellung nicht geeignet sind. Diesen lassen sich nämlich keine Anhaltspunkte für eine nennenswerte Zahl von Personen entnehmen, die allein wegen niedrigprofilierter exilpolitischer Aktivitäten von Verfolgungsmaßnahmen bei der Rückkehr in die Türkei betroffen waren.

Dies gilt zunächst in den Fällen, in denen gegen die Betroffenen ein Haftbefehl bzw. landesweiter Fahndungsaufruf vorlag, oder in denen gegen sie bei ihren Vernehmungen oder bei der Gepäckkontrolle ein - nicht auf niedrigprofilierten exilpolitischen Aktivitäten beruhender - Verdacht aufkam, sowie in denjenigen, in denen Desertion, Wehrdienstentziehung oder ausdrückliche Wehrdienstverweigerung vorlag. Die Fälle, in denen Rückkehrer in der Türkei angeblich nicht angekommen sind bzw. in denen die Betroffenen nicht bei ihrer Einreise, sondern erst einige Zeit später Probleme bekommen haben, betreffen nicht die Frage der Rückkehrgefährdung wegen exilpolitischer Aktivitäten. Nicht einschlägig sind auch die Fälle, in denen die berichteten Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte ihrer Intensität und Schwere nach nicht über das hinausgingen, was die Bewohner der Türkei aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. hierzu z.B. BVerfG, Beschluß vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341; Beschluß vom 28.01.1993 - 2 BvR 1803/92 -, InfAusIR 1993, 142) und/oder über deren (weiteres) Schicksal keine verwertbaren Angaben vorliegen. Letztendlich können auch ungeklärte Fälle, d.h. Fälle, in denen ein konkreter Anlaß für die behaupteten Verfolgungsmaßnahmen nicht ersichtlich oder die Informationen widersprüchlich oder ungesichert sind, sowie diejenigen, in denen exilpolitische Aktivitäten nicht in Rede standen, als entsprechende Referenzfälle nicht herangezogen werden.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen läßt auch bereits die Zahl der Fälle, bei denen aus Deutschland in die Türkei zurückkehrende Personen in den letzten Jahren einer über die Routinebefragung hinausgehenden Be-

handlung durch Sicherheitskräfte unterzogen worden sind, angesichts der hohen Zahl von Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber nicht den Schluß auf eine beachtliche Rückkehrgefährdung kurdischer Asylbewerber zu, die sich lediglich auf „niedrigem Niveau“ exilpolitisch betätigt haben. Allein im Jahr 1998 wurden nach Angaben des Auswärtigen Amtes 6.640 Personen in die Türkei zurückgeführt (Lagebericht vom 07.09.1999). Ähnliche Zahlen ergeben sich für das Jahr 1997 (6.877 Rückführungen; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31.03.1998) sowie für das Jahr 1996 (6.127 Rückführungen; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.04.1997). Im Zeitraum von Januar bis Juli 1999 erfolgten 2.992 Abschiebungen türkischer Staatsangehöriger in die Türkei (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 07.09.1999). Unter den in die Türkei rückgeführten Personen befand sich bekanntermaßen eine beachtliche Anzahl kurdischer Volkszugehöriger, von denen ein großer Teil wiederum an Demonstrationen und anderen Protestveranstaltungen im Ausland teilgenommen haben dürfte. Dem Senat ist aus langjähriger Erfahrung bekannt, daß in dem überwiegenden Teil der Asylverfahren derartige exilpolitische Aktivitäten geltend gemacht werden. Aufgrund des deutlichen Mißverhältnisses der Zahl der problematischen Abschiebefälle zur Gesamtzahl der in diesem Zeitraum durchgeführten Abschiebungen geht der Senat nicht davon aus, daß für kurdische Asylbewerber, die sich lediglich auf niedrigem Niveau exilpolitisch betätigt haben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr besteht. Allerdings soll nicht ausgeschlossen werden, daß es weitere Fälle gegeben hat, in denen zurückkehrende kurdische Asylbewerber menschenrechtswidrig behandelt worden sind. Wegen der kritischen Beobachtung der Zustände in der Türkei sowohl durch die ausländischen Medien und internationalen Menschenrechtsorganisationen als auch durch die kurdenfreundliche bzw. regierungskritische türkische Presse und die inländischen Menschenrechtsvereinigungen hält es der Senat jedoch für unwahrscheinlich, daß es eine erhebliche Dunkelziffer von ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG begründenden Übergriffen der türkischen Sicherheitskräfte auf rückkehrende Kurden aus der Türkei gibt (vgl. auch Rumpf, 04.03.1999 an VG Sigmaringen).

Bei einer Gesamtwürdigung der vorliegenden Erkenntnismittel besteht demnach eine Verfolgungsgefahr für exilpolitisch aktive kurdische Asylbewerber bei Rückkehr - wenn überhaupt - nur dann, wenn der Betreffende öffentlichkeitswirksam und an führender Stelle tätig geworden, die exilpolitische Tätigkeit mithin als exponiert einzustufen ist. Die Betätigung muß sich deutlich von derjenigen der breiten Masse abheben und von einem solchen inhaltlichen Gewicht sein, daß der Betreffende aus der maßgeblichen Sicht des türkischen Staates als ernstzunehmender politischer Gegner oder als wichtiger Informant anzusehen ist. Allgemeine Leitlinien für das Vorliegen einer entsprechenden Verfolgungsgefahr lassen sich dabei - auch im Hinblick auf das Fehlen einer verallgemeinerungsfähigen Anzahl gesicherter Referenzfälle - nicht aufstellen. Die Verfolgungsgefährdung kann vielmehr nur anhand einer sorgfältigen Würdigung und Gewichtung der konkreten Umstände des Einzelfalles bestimmt werden. In der Regel kann jedoch eine Exponiertheit bei massenhaft vorkommenden „Aktivitäten“, wie etwa der schlichten Vereinsmitgliedschaft und der damit verbundenen regelmäßigen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, der einfachen Teilnahme an Demonstrationen, Hungerstreiks, Autobahnblockaden und ähnlichen Aktivitäten, der Organisation des äußeren Ablaufs solcher Veranstaltungen (z.B. Ordner, Helfer an Informations- und Bücherständen, Verteiler von Flugblättern, Verkäufer von Zeitschriften sowie von Speisen und Getränken), der Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Schulungsseminaren sowie der Plazierung von namentlich gezeichneten Artikeln, Anzeigen und Leserbriefen in Zeitungen (vgl. hierzu Auswärtiges Amt, 02.09.1999 an VG Kassel; Oberdiek, 05.11.1998 an VG Sigmaringen; Kaya, 04.06.1998 an VG Freiburg; Taylan, 11.04.1998 an VG Freiburg) - was auch für entsprechende Internet-Aktivitäten gelten dürfte - für sich genommen nicht angenommen werden (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.06.1999 - 10 A 11424/98.OVG -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -). Dasselbe gilt grundsätzlich auch bei der Mitwirkung in einer Theater-, Folklore oder Musikgruppe, sofern diese nicht nach ihrer Größe, der Stellung des Betroffenen in ihr, dem politischen Inhalt des Programms, ihrem Bekanntheitsgrad und ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit als exponierte exilpolitische Tätigkeit einzustufen ist (Kaya,

16.06.1998 an VG Stuttgart; vgl. hierzu auch das dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mitgeteilte Senatsurteil vom 28.11.1996 - A 12 S 922/94 -). Bei der Beteiligung an Fernsehsendungen etwa des früheren kurdischen Satellitensenders MED-TV, dessen Nachfolgersender Medy-TV (vgl. IMK, Wocheninformationsdienst Nr. 35 vom 23.09.1999) oder anderer in der Türkei ausgestrahlter Sender wird es darauf ankommen, ob sich die Betreffenden durch einen eigenen Redebeitrag im oben beschriebenen Sinne exponiert oder lediglich die Kulisse für die eigentlich Agierenden abgegeben haben (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -). Auch eine Vielzahl von ihrem sachlichen Gehalt nach niedrig profilierten Aktivitäten verleiht der exilpolitischen Tätigkeit als solcher grundsätzlich ebensowenig ein größeres, die Annahme hinreichender Exponiertheit rechtfertigendes Gewicht, als wenn sie zum Gegenstand der Berichterstattung in den Medien gemacht oder der Betreffende gar wegen seiner Tätigkeit mit einem Strafverfahren überzogen und von einem deutschen Gericht verurteilt worden ist, was den türkischen Behörden auf dem Weg des zwischen der Bundesrepublik und der Türkei auf der Grundlage des Art. 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.04.1959 (BGBl. 1964 II, Seite 1369; 1976 II, Seite 1799) vereinbarten Strafnachrichtenaustausches (vgl. hierzu Bundesministerium der Justiz, 22.05.1998 an VG Freiburg) bekannt wird. Denn für das Interesse der türkischen Sicherheitskräfte kommt es weder auf die Anzahl der von dem Asylbewerber vorgenommenen exilpolitischen Aktivitäten noch auf die Art und Weise deren Bekanntwerdens an, sondern auf deren politisches Gewicht.

Nach diesen Grundsätzen sind die im vorliegenden Verfahren vorgetragene Aktivitäten nicht geeignet, eine Rückkehrgefährdung des Klägers mit der vorliegend erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit auszulösen.

Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, sich derart für die kurdische Sache exilpolitisch exponiert zu haben, daß die türkischen Sicherheitskräfte an ihm ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse haben könnten. Die exilpolitische Tätigkeit des Klägers ist als so untergeordnet anzusehen, daß schon nicht davon

ausgegangen werden kann, daß er durch seine Aktivitäten dem türkischen Geheimdienst überhaupt namentlich bekannt geworden ist und - wenn doch - er dessen Aufmerksamkeit erlangt hat und dadurch in dessen Blickfeld geraten ist.

Was die Mitgliedschaft des Klägers in dem - von ihm so benannten - Deutsch-Kurdischen Freundschaftsverein in xxxxxxxxxxxx angeht, so ist nicht ersichtlich, daß es sich bei diesem um einen „PKK-Verein“ handelt, an dem ein besonderes Interesse des türkischen Geheimdienstes bestehen könnte. Der Kläger hat im übrigen selbst eingeräumt, daß er lediglich einfaches Mitglied dieses Vereins ist. Als solchem drohen ihm bei Rückkehr jedoch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf die schlichte Teilnahme des Klägers an mehreren Demonstrationen, einem Begräbnis sowie an einem Hungerstreik. Es ist weder vom Kläger vorgetragen noch sonst ersichtlich, daß die diesbezüglichen Aktivitäten über eine reine Mitläuferfunktion und - was den Verkauf von Speisen und Getränken auf Großdemonstrationen anbelangt - untergeordnete Hilfstätigkeiten hinausgegangen sind. Etwas anderes gilt auch nicht im Hinblick darauf, daß ein in einer Zeitung veröffentlichtes Lichtbild unter anderem den Kläger als Teilnehmer des im Rahmen einer angemeldeten Mahnwache durchgeführten Hungerstreiks zeigt. Der Senat hält es nämlich für ausgesprochen unwahrscheinlich, daß türkische Stellen ein Interesse daran haben und deshalb den Aufwand auf sich nehmen, einen in der Presseberichterstattung namentlich nicht erwähnten einfachen Teilnehmer eines Hungerstreiks, der lediglich zusammen mit anderen Teilnehmern auf einem Zeitungsfoto zu sehen ist, zu identifizieren. Es ist deshalb nichts dafür ersichtlich, daß gerade aufgrund dieses Hungerstreiks ein Bezug zu der Person des Klägers hergestellt werden könnte. An dieser Beurteilung ändert sich auch dadurch nichts, daß der Kläger bei der Auflösung der Versammlung, bei der es zu einer Straßenschlacht mit der Polizei gekommen ist, ausweislich der beigezogenen Akte der Staatsanwaltschaft am [REDACTED] des [REDACTED] neben weiteren [REDACTED] Personen festgenommen und am nächsten Tag gegen [REDACTED] Uhr entlassen wurde. Denn das Ermittlungsverfahren, das

„nur“ wegen eines Vergehens nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG durchgeführt worden ist, wurde wegen geringer Schuld des Klägers und fehlendem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Der Senat kann daher nicht zugrunde legen, daß der Kläger an dieser Aktion derart beteiligt war, daß davon ausgegangen werden könnte, dies sei den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden oder - wenn doch - daß diese deshalb ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse an dem Kläger haben könnten. Da es zu keiner rechtskräftigen Verurteilung des Klägers gekommen ist, ist auch eine Mitteilung an die türkischen Behörden im Wege des regelmäßigen Strafnachrichtenaustausches ausgeschlossen.

Da die vom Kläger vorgetragene exilpolitische Aktivitäten damit insgesamt nicht das Niveau erreichen, das ein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates erwarten läßt, ist nicht zu befürchten, daß der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei an der Grenze oder auf dem Flughafen im Rahmen der Rückkehrkontrollen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylerblicklichen Repressalien ausgesetzt sein wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob entsprechendes auch dann noch angenommen werden kann, wenn er sich künftig wieder in seinem Heimatort niederlassen würde, oder ob zumindest hier nunmehr die Gefahr drohen würde, alsdann in Anknüpfung an die Identifizierung seiner Person als Teilnehmer an oppositionellen Veranstaltungen und als Mitglied in einem kurdischen Verein von Seiten der Sicherheitskräfte unter Druck geriete. Insofern geht der Senat nämlich in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß Kurden derzeit und auf absehbare Zukunft jedenfalls eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht, was auch dann der Fall ist, wenn sie die türkische Sprache nicht beherrschen (vgl. das dem Prozeßbevollmächtigten mitgeteilte Senatsurteil vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 -).

cc) „Besonderheiten“ im Sinne der o.a. Senatsrechtsprechung ergeben sich auch nicht aus einer „Sippenhaft“. Der Kläger war vor seiner Ausreise keinen Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner Familie ausgesetzt. Eine „Sippenhaft“ folgt auch nicht aus der rechtskräftigen Verpflichtung der Beklagten, zugunsten eines Bruders des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51

Abs. 1 AuslG festzustellen. Aus dieser Entscheidung folgt keinerlei Tatbestandswirkung zugunsten der geltend gemachten politischen Verfolgung des Klägers. Für das hier zu entscheidende Asylbegehren ergibt sich namentlich aus der Tatsache der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zugunsten eines Bruders des Klägers nichts für den Kläger unter dem Aspekt der „Sippenhaft“ unabhängig davon, ob die Verfolgungsgefahr aus Vor- oder Nachfluchtgründen herrührt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -). Für die Annahme der „Sippenhaft“ genügt es auch nicht schlechthin, daß ein Asylbewerber einer politisch aktiven Familie angehört. Diese Fragen sind vielmehr im Rahmen des vom erkennenden Gericht festzustellenden und zu würdigenden Lebenssachverhalts für das hier zu entscheidende Verfahren eigenständig zu prüfen, ohne jedwede Bindung an die tatsächliche und rechtliche Würdigung in der aner kennenden Entscheidung.

Eine „Sippenhaft“ in Form strafrechtlicher Verfolgung findet in der Türkei nicht statt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 07.09.1999; ai, 22.07.1996 an VG Stuttgart; Kaya, 22.05.1995 an VG Mainz). In Betracht zu ziehen ist jedoch „Sippenhaft“ in Form von Repressalien im allgemeinen gegen nahe Angehörige von „PKK-Aktivist“, die per Haftbefehl gesucht werden (ai, 03.02.1993 an Bayerischen VGH; Kaya, 03.04.1996 an VG Neustadt/Weinstraße, 16.03.1997 an VG Gießen; Senatsurteil vom 02.07.1998 - A 12 S 1006/97 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -, insbesondere zum Alter der Kinder; vgl. weiter Hessischer VGH, Urteil vom 07.07.1997 - 12 UE 2019/96.A -: Keine Sippenhaft nur weil Verwandte als Asylberechtigte anerkannt sind oder sich dem Wehrdienst entzogen haben.“; einschränkend dagegen Taylan, Aussage vom 15.05.1997 vor dem VG Gießen; Auswärtiges Amt, 06.04.1995 an VG Neustadt/Weinstraße). Der Kreis der von „Sippenhaft“ betroffenen Personen ist dabei auf Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister beschränkt. Diese Beschränkung erklärt sich schon daraus, daß sich die Verwandtschaft bezüglich Eltern, Kindern und Geschwistern anhand der Eintragungen im Personalausweis des Betroffenen sofort erkennen läßt, da daraus die Namen von Vater und Mutter hervorge-

hen. Für Ehegatten gilt im Ergebnis entsprechendes, weil die Personenstandsregistrierung einer Frau mit der Eheschließung an den Ort verlegt wird, an dem ihr Ehemann gemeldet ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -).

Bei der Einreise in die Türkei erfolgt eine genaue Kontrolle der Personalien des Einreisenden, insbesondere wird geprüft, ob sein Name auf der Fahndungsliste steht, etwa bei Vorliegen eines Haftbefehls, oder ob Ein- oder Ausreiseverbote oder andere „Besonderheiten“ im oben erwähnten Sinne vorliegen. Eine systematische Kontrolle auf „Sippenhaft“ ist nicht bekannt und wäre auch aus praktischen Gründen allenfalls eingeschränkt möglich. Wenn die Betroffenen nicht selbst die fraglichen Verwandtschaftsverhältnisse angeben, läßt sich bei der Einreise anhand der Eintragungen im Personalausweis allenfalls eine Verwandtschaft zu den genannten nahen Angehörigen feststellen. Die - weitere - Verwandtschaft etwa zu Onkel, Tante, Cousin und Cousine ist allein durch Kontrolle der Personalien nicht festzustellen. Um solche Verwandtschaftsverhältnisse festzustellen, müßten aufwendige Nachforschungen bis „hinunter“ zum Heimatort angestellt werden (vgl. hierzu ausführlich Kaya, 16.03.1997 an VG Gießen; Taylan, Aussage am 15.05.1997 vor dem VG Gießen). Bei der Kontrolle der Personalien einer Person werden jedoch nur die persönlichen Daten dieser Person überprüft (Kaya, 16.03.1997 an VG Gießen). Die Nachforschungen bei der Einreise konzentrieren sich in erster Linie auf Fahndungsmaßnahmen oder Einreiseverbote gegen den Rückkehrer selbst. Die Situation von Verwandten und die Beziehung zu diesen wird bei Gelegenheit der Einreisekontrollen grundsätzlich nicht erforscht. Solche Nachforschungen werden allenfalls aus einem besonderen Anlaß angestellt (vgl. hierzu auch Senatsurteil vom 02.04.1998 - A 12 S 1559/96 -). Kaya (16.03.1997 an VG Gießen) sieht bei Verwandten zweiten und dritten Grades nur eine „geringe Wahrscheinlichkeit“, daß diese Personen unter Druck gesetzt werden. Eine Festnahme bloß wegen des „Verdachts auf Verwandtschaft“ ist nicht anzunehmen (Taylan, Aussage vom 15.05.1997 vor dem VG Gießen). Plausibilität und Richtigkeit dieser Erkenntnis werden auch nicht durch die von Rumpf, amnesty international und Kaya geschilderten Fälle

(Rumpf, 15.05.1997 und 20.08.1997 an VG Hamburg; ai, 19.02.1998 an VG Hamburg; Kaya, 17.02.1995 an VG Neustadt/Weinstraße) nachhaltig in Zweifel gezogen. Soweit diese - meist der Presse entnommenen - Schilderungen überhaupt Einzelheiten enthalten und aussagekräftig sind, betreffen sie vornehmlich Fälle aus dem Südosten der Türkei, bei denen es regelmäßig um dort „gesuchte“ Verwandte ging. Es kommt bei der Prüfung der Sicherheit bei Einreise und Aufenthaltsnahme in der Westtürkei aber nicht darauf an, ob und inwieweit in den Heimatgebieten der Kurden in der Südosttürkei Repressalien gegen Familienangehörige von Gesuchten erfolgen (vgl. zur Erkenntnislage insoweit Kaya, 17.02.1995 an VG Neustadt/Weinstraße, 17.04.1995 an VG Hannover; Rumpf, 30.06.1994 an VG Frankfurt, 28.07.1997 an VG Berlin, 15.05.1997 an VG Hamburg; Oberdiek, 12.05.1995 an VG Braunschweig, 17.02.1997 an VG Hamburg; ai, 13.03.1995 an VG München, 22.07.1996 an VG Stuttgart, 19.02.1998 an VG Hamburg).

Von der Einreisesituation ist grundsätzlich zu unterscheiden die Gefährdung von (zurückgekehrten) Verwandten „vor Ort“, zumal in der Südosttürkei (vgl. hierzu Rumpf, 15.05.1997 an VG Hamburg). Das Auswärtige Amt (vgl. etwa Lagebericht vom 07.09.1999, 02.12.1996 an VG Augsburg) bestätigt, daß im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen Familienangehörige zu Vernehmungen über den Aufenthalt von Gesuchten geladen werden. Die Einbeziehung des persönlichen Umfelds eines Gesuchten gehört zu einer routinemäßig durchgeführten Ermittlungsarbeit. Freilich sind angesichts der dabei von den türkischen Sicherheitskräften verwandten Vernehmungsmethoden nach wie vor Übergriffe zu verzeichnen, was auch vom Auswärtigen Amt nach wie vor bestätigt wird (vgl. etwa Lagebericht vom 07.09.1999). Dabei ist allerdings nochmals herauszustellen, daß der Zugriff auf nahe Angehörige regelmäßig gezielte polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen den betreffenden Angehörigen voraussetzt. Den Erkenntnisquellen ist nämlich nicht zu entnehmen, daß sich die in der Türkei festzustellende Praxis von „Sippenhaft“ auch auf Angehörige von bloßen Sympathisanten von terroristischen staatsfeindlichen Organisationen erstreckt. Dies bedeutet, daß der Zugriff in Form von Übergriffen auf Angehörige wenig wahrscheinlich ist, wenn

eine verwandte Person bei den örtlichen Sicherheitskräften lediglich allgemein - ohne Bezug zu einer konkreten Ermittlung - im vagen Verdacht der PKK-Unterstützung steht, mag diese möglicherweise auch schon deswegen vorübergehend festgenommen und verhört worden sein (vgl. hierzu auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -). Das kann der Fall sein, wenn die Verdachtsmomente zu einer weiteren Untersuchungshaft bzw. Anklageerhebung nicht ausgereicht haben, der Betreffende aber gleichwohl von den örtlichen Sicherheitsbehörden argwöhnisch als potentieller PKK-Unterstützer beobachtet wird. Ebenso wenig liegt eine „Sippenhaft“ in Form von Repressalien nahe, wenn der betreffende „hauptverdächtige“ Verwandte nicht mehr lebt, in Haft ist oder sich dauerhaft im Ausland, zumal mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus, aufhält. In diesen Fällen wird es regelmäßig nicht plausibel sein, daß die türkischen Sicherheitsbehörden auf den Rückkehrer - unterstellt, das Verwandtschaftsverhältnis würde offenbar - massiv Druck ausüben, um des eigentlich Gesuchten habhaft zu werden. Schließlich ist auch nicht zu erwarten, daß ein Angehöriger von vornherein und zwangsläufig dem Verdacht ausgesetzt ist, er teile die politische Meinung des gesuchten Verwandten, oder er habe sich an dessen Aktivitäten beteiligt (Kaya, 22.06.1994 an VG Regensburg; Auswärtiges Amt, 16.08.1994 an VG Freiburg; vgl. auch Rumpf, 15.05.1997 an VG Hamburg). Dies bedeutet nicht, daß Angehörige von - exponierten - pro-kurdischen Aktivisten nicht mit rüden Vernehmungen über das persönliche und politische Umfeld zu rechnen hätten, wenn die Beziehung bei der Rückkehr bekannt wird. Darüber hinaus kann es freilich im Einzelfall auch vorkommen, daß sogar entferntere Verwandte von Repressalien betroffen sein können (ai, 22.07.1996 an VG Stuttgart; Oberdiek, 17.02.1997 an VG Hamburg).

In Anwendung dessen ist nicht erkennbar, daß dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus „Sippenhaft“ wegen seines Bruders droht. Denn es ist nichts dafür glaubhaft vorgetragen oder sonst ersichtlich, daß gegen ihn ein Haftbefehl erlassen oder ein Ein- oder Ausreiseverbot verhängt wurde. Es ist auch nicht erkennbar, daß der türkische Staat an dem Bruder des Klägers, der sich mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus - soweit er-

sichtlich politisch unauffällig - in Deutschland aufhält, ein besonderes Interesse, insbesondere an dessen Rückkehr, haben könnte. Schließlich kann auch keine beachtliche Gefahr daraus abgeleitet werden, falls es zutreffen sollte, daß der Kläger bei seiner Einreise in die Türkei nach seinem Bruder gefragt wird. Solche üblichen Befragungen können der Ermittlung des Aufenthaltsortes dienen und haben keineswegs notwendig politischen Hintergrund. Mit einer Suche per Haftbefehl hat dies nichts zu tun.

II.

Es besteht nach den obigen Darlegungen auch keine konkrete Gefahr der Folter (§ 53 Abs. 1 AuslG), der unmenschlichen Behandlung (§ 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK; vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 19.96 -) oder sonst eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO entspr.; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§§ 83 b Abs. 1, 87 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 1 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Semler

Dr. Roth

Dr. Nagel